



GESCHÄFTSORDNUNG

der

Chorvereinigung „Jung-Wien“

(ZVR: 455654174)
Fassung vom 20 Juni 2018

- 1) Die **Proben** finden grundsätzlich **montags und mittwochs** abends statt. Das **Rauchen** im Probenlokal ist strengstens **untersagt**.
- 2) Während der Proben haben die Mitglieder den Anordnungen des künstlerischen Leiters willig Folge zu leisten sowie ihn als Lehrer und Ausbilder der Vereinigung in allem zu respektieren.
- 3) Die formelle **Aufnahme** neuer Mitglieder erfolgt im Rahmen einer Probe, indem das neue Mitglied durch den künstlerischen Leiter und den Vorstand mit Handschlag begrüßt wird. Aufgrund der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) ist jedes Mitglied verpflichtet zu bestätigen, dass die Chorvereinigung „Jung-Wien“ die Kontaktdaten der Mitglieder für die interne Kommunikation verwenden darf. Die Nutzungsrechte von Aufnahmen und Videos aus eigenen Konzerten oder Marketingaktivitäten sind ein Teil dieser Einverständniserklärung.
- 4) Der **Beitrag** für ausübende Mitglieder beträgt **€ 50,-/Jahr**. Das **Einstiegsjahr ist beitragsfrei**. Auf Antrag des Mitgliedes kann der Beitrag vom Ausschuss reduziert oder ausgesetzt werden.
- 5) Als Geschäftsjahr der Chorvereinigung „Jung-Wien“ gilt der Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Juni des Folgejahres.
- 6) Die Nennung zur **Mitwirkung** an einer Veranstaltung hat spätestens 4 Wochen vor dem Auftritt zu erfolgen. Sollte die für einen Auftritt erforderliche Anzahl an SängerInnen (in den diversen Stimmlagen) nicht erreicht werden und dem künstlerischen Leiter einer Aufführung deren Durchführung gefährdet scheint, so können Aushilfssänger (Substituten) genannt und verpflichtet werden. Dies setzt jedoch die Zustimmung des künstlerischen Leiters und des Vorstands voraus sowie die Deckung etwaiger hierfür anfallender Kosten aus dem Budget der Aufführung.
Sollten 2 Wochen vor der Veranstaltung nicht genug Aushilfssänger zur Verfügung stehen, kann die Veranstaltung abgesagt werden. Grundsätzlich gilt als Orientierung für die Entscheidung die vereinbarte Stornofrist.
- 7) Sollte von einem Sänger vor einem Auftritt ein prozentmäßiger Anteil von **mindestens 50%** der vorhergegangenen Proben nicht erreicht werden, so ist diesbezüglich der künstlerische Leiter zu kontaktieren und eine eventuelle Mitwirkung aus künstlerischen Gründen abzuklären. Geschieht dies nicht, kann die entsprechende Person ohne weitere Angabe von Gründen vom Auftritt ausgeschlossen werden.
- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen **Proben und Versammlungen** der Vereinigung während deren **ganzer Dauer teilzunehmen**.
- 9) Eine **längere Abwesenheit** von Proben und Aufführungen ist dem Vorstand und dem künstlerischen Leiter schriftlich zu melden.
- 10) Der künstlerische Leiter kann Gästen die Erlaubnis zur Anwesenheit bei Proben erteilen.
- 11) Während einer **Konzertreise** kann bei Verstößen im Sinne des § 6.4. der Statuten die Reiseleitung (künstlerischer Leiter, Reiseleiter, Reisekassier sowie alle an der Reise teilnehmenden Ausschussmitglieder) den betreffenden Reiseteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Reise ausschließen. Der (die) Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Ersatz etwaiger Kosten wie Rückfahrkosten u. ä.
- 12) Für die Dauer einer Auslandskonzertreise ist jede mitreisende Person eigenverantwortlich. Für etwaigen Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Reise- etc.) hat jede(r) selbst vorzusorgen. Ein Ersatz von bei etwaigen Schadensfällen durch diese Versicherung nicht gedeckten Kosten kann nicht von der Chorvereinigung beansprucht werden.

- 13) Für **Engagements** des Chores ist mit dem Veranstalter ein **schriftlicher Vertrag** abzuschließen. Für den Chor unterzeichnet diesen der Vorstand gemeinsam mit dem künstlerischen Leiter.
- 14) Der **Ausschuss** gemäß Statuten der Chorvereinigung "Jung-Wien" und das Management als Bestandteil des Ausschusses werden von der Generalversammlung auf die **Dauer eines Geschäftsjahres gewählt**.

Das **Management** besteht aus:

- a) Public Relations
- b) Konzertmanagement
- c) Sponsoring
- d) Daten und Grafik
- e) Social Media
- f) Noten
- g) Bekleidung

Einzelne Positionen können auf Vorschlag des Ausschusses unbesetzt bleiben oder mit mehreren Personen besetzt werden. Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses und des Managements sind nach Ablauf ihrer Mandatsdauer wieder wählbar. Beabsichtigen sich die gewählten Ausschussmitglieder einer Wiederwahl nicht zu stellen, so sind diese verpflichtet, dies innerhalb der jeweils zutreffenden **Fristen** dem Ausschuss bekannt zu geben:

Vorstand + Stellvertreter: 6 Monate

Kassier + Stellvertreter: 3 Monate

Schriftführer + Stellvertreter: 3 Monate

Manager: 2 Monate.

- 15) Für den Fall des **Rücktritts** eines Ausschussmitgliedes während der laufenden Periode ist § 9 Abs 9.2. der Statuten der Chorvereinigung betreffend unvorhersehbaren Ausfalls eines Ausschussmitgliedes sinngemäß anzuwenden. Das ausscheidende Ausschussmitglied hat das neu bestellte Ausschussmitglied in seine **Tätigkeit einzuführen** – sowie alle seinen Bereich betreffenden **Unterlagen zur Verfügung zu stellen**.

16) **Durchführung der Generalversammlung:**

- a) Den **Vorsitz führt der Vorstand** gemäß §11.11 der Statuten. Die Generalversammlung kann einen Moderator für die Dauer der Generalversammlung wählen, der durch die Tagesordnung führt. Er kann die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte abändern und überwacht weiters die ordnungsgemäße Abwicklung der Abstimmungen
- b) Abgesehen von der Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgen die **Abstimmungen** grundsätzlich durch deutlich sichtbare **Handzeichen**. Die **Wahl der Mitglieder des Ausschusses hat geheim zu erfolgen**. Auf Antrag jedes Teilnehmers kann die Generalversammlung auch jede andere Abstimmung als geheim beschließen.
- c) Die **Mitglieder des Ausschusses** werden grundsätzlich **einzeln gewählt**. Auf Beschluss der Generalversammlung ist jedoch auch die Abstimmung über einen **kollektiven Wahlvorschlag möglich**.
- d) Die anfangs festgestellte Beschlussfähigkeit der Generalversammlung bleibt bis zum vom Vorstand bzw. dem Moderator verkündeten Ende der Versammlung bestehen.

- e) Das **Protokoll** der Generalversammlung ist allen Mitgliedern **innerhalb von 4 Wochen** per E-Mail bzw. durch Auflegen im Vereinslokal zugänglich zu machen.
- f) Ist aus welchen Gründen auch immer die Behandlung aller Punkte der Tagesordnung nicht möglich, so hat die Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung zur Abhandlung der verbleibenden Punkte einzuberufen und den Termin festzulegen.
- g) Jedes Mitglied kann die Aufnahme einzelner Wortmeldungen in das Protokoll der Generalversammlung verlangen.
- h) **Jedes anwesende Mitglied kann Anträge zu den Punkten der Tagesordnung einbringen.** Auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers ist der Antrag von der Generalversammlung unmittelbar zu behandeln.

17) **Datenschutzbestimmungen**

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Geburtsdatum
- c) Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, E-Mail-Adresse)
- d) Funktion im Verein
- e) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- f) Ehrungen
- g) Stimmlage
- h) Zugangsdaten

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Alle personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter lit. a) genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband, das ChorForum Wien und den Chorverband Österreich weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden.

Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.